



V. Nachtrag zur Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen

Entwurf des Departementes des Innern vom 16. April 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 17. Januar 1989»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 St.Gallische Einrichtungen

¹ Als st.gallische Einrichtungen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE² können der IVSE unterstellt werden:

- a) ~~stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, die von politischen Gemeinden geführt werden;~~
- b) ~~private stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie heilpädagogische Gross- und Pflegefamilien mit einer kantonalen Betriebsbewilligung;~~
- c) kantonal anerkannte Einrichtungen der Sonderschulung;
- d) ...
- e) stationäre Einrichtungen der Suchthilfe, die über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.

² Der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE³ sind die nach dem Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012⁴ anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung **sowie die nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁵ anerkannten Kinder- und Jugendheime** unterstellt.

Art. 3 b) Zuständigkeit

¹ Die Unterstellung verfügen:

- a) das Departement des Innern für Einrichtungen nach Art. 1 ~~Bst. a und b~~ **Abs. 2** dieses Erlasses;
- b) das Bildungsdepartement für Einrichtungen nach Art. 1 **Abs. 1** Bst. c dieses Erlasses;
- c) das Gesundheitsdepartement für Einrichtungen nach Art. 1 **Abs. 1** Bst. e dieses Erlasses.

¹ sGS 387.21.

² sGS 381.31.

³ sGS 381.31.

⁴ Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS 381.4.

⁵ **sGS 381.1.**



Art. 8 ~~b) Anrechenbare~~**anrechenbare** Kosten

¹ Das nach Art. 3 dieses Erlasses zuständige Departement legt die anrechenbaren Kosten fest.

Art. 11 *Zuständigkeit*

¹ Das Amt für Soziales ist Verbindungsstelle nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.⁶

² Die aufnehmende Einrichtung reicht der Verbindungsstelle ~~in der Regel vor der Unterbringung~~ das Gesuch um Kostenübernahmegarantie ein:

- a) **in der Regel vor der Unterbringung;**
- b) **wenn sich die Leistung oder Zuständigkeit während des Aufenthalts ändert.**

³ Die Verbindungsstelle prüft Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs.

⁴ Die Einrichtung meldet der Verbindungsstelle Wohnsitzwechsel und Austritte der betreuten Personen.

Art. 12 ~~e) Einholen der Kostenübernahmegarantie~~

¹ Die Verbindungsstelle holt Kostenübernahmegarantie ein für:

- a) Einrichtungen im Kanton St.Gallen, wenn ein ausserkantonaler Benützer aufgenommen wird;
- b) Kinder- und Jugendeinrichtungen, wenn eine strafrechtliche Unterbringung durch eine st.gallische Behörde vorliegt;
- c) ...
- d) **Einrichtungen nach Art. 40d Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes⁷, wenn innert zehn Tagen ein begründetes Gesuch um Fortsetzung des Aufenthalts gestellt wird.**

Art. 14 *b) Unterbringung in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Sonderschulen*

¹ Kostenübernahmegarantie für Kinder- und Jugendeinrichtungen wird erteilt:

- a) bei der zivilrechtlichen Unterbringung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Unterbringung beschlossen hat;
- b) bei der Unterbringung durch die Eltern, wenn die zuständige Behörde der Wohnsitzgemeinde Richtigkeit und Notwendigkeit bestätigt hat;
- b^{bis}) **bei der Aufnahme eines Kindes in Einrichtungen nach Art. 40d Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes⁸, wenn weder der Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch der Eltern zumutbar ist.**
- c) bei der Unterbringung von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen in st.gallischen Sonderschulen oder von st.gallischen Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Sonderschulen.

Art. 16 *d) Dauer*

¹ Die Kostenübernahmegarantie wird in der Regel für die Aufenthaltsdauer erteilt.

⁶ sGS 381.31.

⁷ sGS 381.1.

⁸ sGS 381.1.



² Die Kosten der ~~zivilrechtlichen~~ Unterbringung nach Art. 43 des Sozialhilfegesetzes⁹ werden jährlich aufgrund der **pauschalierten oder** budgetierten Leistungsabgeltung aufgeteilt.

*Art. 20 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag
a) Personalaufwand*

¹ Die zuständigen Departemente erlassen Richtlinien zu den anrechenbaren **Stellenprozenten und** Gehaltsansätzen für das Fachpersonal. Für das Personal richten sich die Gehaltsansätze sachgemäss nach dem Anhang der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹⁰.

Art. 21 wird aufgehoben.

Art. 21a (neu) b) Naturalbezüge

¹ Naturalbezüge werden nach Massgabe der steuerrechtlichen Berücksichtigung¹¹ als Ertrag angerechnet.

*Art. 21b (neu) Pauschale Leistungsabgeltung und Schwankungsfonds bei privaten Kinder- und Jugendheimen
a) Ausweis*

¹ Bei pauschaler Leistungsabgeltung führt das private Kinder- und Jugendheim je Leistungsbereich einen in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital ausgewiesenen Schwankungsfonds.

Art. 21c (neu) b) Zuweisung von Überschüssen

¹ Das private Kinder- und Jugendheim weist Überschüsse aus der Leistungserbringung vollumfänglich dem jeweiligen Schwankungsfonds zu, bis der Schwankungsfonds Mittel im Umfang von zehn Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands gemäss der geltenden Leistungsvereinbarung aufweist (oberer Schwellenwert).

² Ist der obere Schwellenwert des jeweiligen Schwankungsfonds erreicht, wird je die Hälfte des Überschusses:

- a) als verfügbare Mittel dem entsprechenden Schwankungsfonds zugewiesen;
- b) dem Kanton zurückerstattet.

Art. 21d (neu) c) Deckung von Defiziten

¹ Das private Kinder- und Jugendheim deckt Defizite aus der Leistungserbringung durch Mittel des jeweiligen Schwankungsfonds, bis der Schwankungsfonds eine Unterdeckung von höchstens zehn Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands gemäss der geltenden Leistungsvereinbarung aufweist (unterer Schwellenwert).

² Ist der untere Schwellenwert erreicht, wird das Defizit über Überschüsse aus anderen Leistungsbereichen oder über frei erwirtschaftete Mittel ausgeglichen.

⁹ sGS 381.1.

¹⁰ sGS 143.11.

¹¹ Art. 29 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. April 1998, sGS 811.1.



Art. 21e (neu) d) Abschöpfung verfügbarer Mittel

¹ Mittel des Schwankungsfonds können für Aufwendungen des privaten Kinder- und Jugendheims im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung in Absprache mit dem Amt für Soziales abgeschöpft werden, soweit diese den oberen Schwellenwert nach Art. 21c dieses Erlasses übersteigen.

Art. 21f (neu) e) Festlegung anrechenbarer Nettoaufwand

¹ Der jährliche Überschuss oder das jährliche Defizit wird jeweils zur Hälfte bei der Festlegung des anrechenbaren Nettoaufwands für das Folgejahr berücksichtigt.

II.

Der Erlass «Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999»¹² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die Leitung der Einrichtung meldet dem Amt für Soziales:

- a) den Wechsel der Leitung¹³ und Änderungen in Trägerschaft und interner Aufsicht;
- b) Änderungen der Verhältnisse und besondere Vorkommnisse;¹⁴
- c) ~~alle sechs Monate das Verzeichnis der aufgenommenen Minderjährigen.~~¹⁵

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

¹² sGS 912.4.

¹³ Art. 16 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

¹⁴ Art. 18 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

¹⁵ ~~Art. 17 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.~~